

## **Verunglückten jungen Mann im Bild gezeigt**

### **Mysteriös: Handy war nach einem tödlichen Unfall verschwunden**

Eine Boulevardzeitung berichtet unter der Überschrift „Tod im Traumauto“ über einen schweren Unfall. Ein junger Mann war gegen einen Baum geprallt und gestorben. Der Artikel ist mit zwei Fotos bebildert. Eine Aufnahme zeigt das Autowrack, das andere den 20-jährigen Verunglückten. Der Vater des Toten kritisiert, dass die Zeitung ohne die Einwilligung der Eltern das Porträtfoto ihres Sohnes veröffentlicht habe. Ihm stelle sich auch die Frage, wie die Reporter an das Foto gelangt seien. Das fragliche Bild sei auf dem Handy des Sohnes gespeichert gewesen, das nach dem Unfall verschwunden sei. Die Rechtsvertretung der Zeitung teilt mit, Ursache des Unfalls sei nach Angaben der Polizei überhöhte Geschwindigkeit gewesen. Es bestehe der begründete Verdacht, dass der Unfall das Ergebnis eines illegalen Autorennens innerhalb der Stadt gewesen sei. An der Berichterstattung habe somit ein berechtigtes öffentliches Informationsinteresse bestanden. Ziel der Berichterstattung sei es gewesen, die Öffentlichkeit vor den Gefahren von zu hoher Geschwindigkeit zu warnen. Die Rechtsvertretung verweist darauf, dass das Porträtfoto des Verunglückten lediglich klein oben links im Beitrag platziert worden sei. Es falle dem Leser auf den ersten Blick kaum ins Auge. Das Foto zeige den Getöteten als sympathischen Mann. Er werde in der Berichterstattung trotz anderer Vermutungen der Polizei gerade nicht als Raser dargestellt. Vielmehr werde Empathie beim Leser geweckt. Gerade mit Rücksicht auf die Angehörigen habe die Zeitung äußerst zurückhaltend berichtet.

Die Zeitung hat gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.1 (Persönlichkeitsrechte/Nennung von Namen/Abbildungen) verstoßen. Der Presserat spricht eine öffentliche Rüge aus. Das Foto des Unfallopfers durfte nicht gezeigt werden, da die Hinterbliebenen dazu keine Einwilligung gegeben hatten. Aus Rücksicht vor ihren Gefühlen ist bei identifizierender Berichterstattung über Unfallopfer größtmögliche Zurückhaltung geboten. Nach Richtlinie 8.1, Absatz 2, haben Unfallopfer besonderen Anspruch auf den Schutz ihres Namens. Gleiches gilt für ihre Abbildung, denn für das Verständnis des Unfallgeschehens ist das Wissen um die Identität der Opfer in der Regel unerheblich. Es gibt kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Identität des Unfallopfers. Auch wenn es sich um einen spektakulären Unfall gehandelt hat, überwiegen die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen das öffentliche Interesse. Weder die Umstände noch die Ausmaße des Unfalls lassen die Persönlichkeitsrechte des Verunglückten hinter das öffentliche Interesse zurücktreten. (0019/13/2)

**Veröffentlicht am:** 01.01.2013

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge